

SATZUNG über Vorkaufsrechte der Gemeinde Fußgönheim vom 25.02.1991

Der Ortsgemeinderat Fußgönheim hat aufgrund der § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2254) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 135) in seiner Sitzung am. 30.01.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinde Fußgönheim steht ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung im vorgesehenen Planbereich "ORTSENTWICKLUNGSPLAN FUSSGÖNHEIM" zu. Der künftige Planbereich ist in dem anliegenden Lageplan grün umrandet. Der Lageplan ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Umfang des Vorkaufsrechts

In dem in § 1 dieser Satzung näher festgestellten Gebiet steht der Ortsgemeinde Fußgönheim an allen bebauten und unbebauten Grundstücken, die nicht in ihrem Eigentum stehen, beim Verkauf ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Inkrafttreten dieser Satzung

Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

